Stellungnahme der Verwaltung zu dem geänderten Beschlussantrag vom 16.04.2019

1. Einkommenszeitraum zur Kostenheranziehung bei vollstationären Maßnahmen

Wie bereits ausgeführt empfiehlt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter einen Kostenbeitrag aus dem aktuellen Einkommen zu berechnen.

Jugendliche, die eine Ausbildung beginnen, waren vorher Schülerinnen und Schüler. Bei einer Bemessungsgrundlage des Durchschnittseinkommens auf der Basis des Vorjahres wird es regelhaft zu keinerlei Kostenbeitrag kommen, da eben überhaupt kein Einkommen erzielt wurde. Die Einnahmen für den Landkreis würden damit entfallen.

Die Jugendlichen erhalten neben der Ausbildungsvergütung auch weiterhin das Taschengeld in der Einrichtung und haben keinerlei Aufwendungen für Wohnen und Verpflegung. Ein junger Mensch im Ausbildungsberuf Maurer erhält eine Ausbildungsvergütung von ca. 850,- € zuzüglich Taschengeld von 124,- €. Der junge Mensch hätte damit monatlich 974,- € zur freien Verfügung, da der gesamte Lebensunterhalt incl. der Bekleidung vom Jugendhilfeträger getragen werden muss.

Im Sinne der Verselbständigung kann es auch als pädagogisch wertvoll angesehen werden, wenn die jungen Menschen lernen, dass Anteile ihres Einkommens für den Lebensunterhalt eingesetzt werden müssen. Es verblieben immerhin 25% des Einkommens von 850,- € sowie das Taschengeld von 124,- € zur freien Verfügung.

Eine Ungleichbehandlung würde auch gegenüber denjenigen Jugendlichen erfolgen, die sich für eine weitere schulische Qualifizierung entscheiden, da die BafoeG-Leistungen in vollem Umfang als zweckgleiche Leistung einbehalten werden. Weiter gedacht und gerechnet hätte der Maurerlehrling im zweiten Ausbildungsjahr bei einer zu erwartenden Vergütung von ca. 1200 € insgesamt 1058,38 € zur freien Verfügung (Grundlage Einkommen des Vorjahres und Ausbildungsbeginn 01.08.), während der junge Mensch in schulischer Ausbildung weiterhin nur 124,- € Taschengeld erhält.

Unabhängig von diesen Darstellungen schließt sich der Landkreis dem Beschlussvorschlag an vor dem Hintergrund der dazu erfolgten bisherigen Rechtsprechung.

2. Bezuschussung von Führerscheinen bei Heranwachsenden in stationären Jugendhilfemaßnahmen

Die Stellungnahme der Verwaltung in Bezug auf die Handhabung in Uelzen und Lüneburg sowie die Annahme der Inanspruchnahme mit bis zu 3 Fällen bezog sich auf die Recherche im Bereich Pflegekinderwesen und muss in Bezug auf Jugendliche in stationären Einrichtungen revidiert werden.

Eine grundsätzliche Bezuschussung von Führerscheinen ist auch bei anderen Landkreisen im stationären Bereich nicht üblich. Die Handhabung im Einzelfall bei der zwingenden Voraussetzung für eine Ausbildung ist beim Landkreis Lüchow-Dannenberg bisher schon möglich.

Derzeit ist der Landkreis für 118 Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen zuständig. Eine Bezuschussung von Führerscheinen bis zu 1.500,- € bedeutet damit eine nicht unerhebliche freiwillige Leistung.